

Schulverordnung

Inhaltsverzeichnis		Seite
	1. Allgemeines	2
Art. 1	Gegenstand	2
	2. Besondere Massnahmen	2
Art. 2	Allgemeines	2
Art. 3	Grundsatz der Integration	2
Art. 4	Konzept	3
	3. Tagesschule	3
Art. 5	Grundsätze	3
Art. 6	Angebote	3
Art. 7	Öffnungszeiten	3
Art. 8	Räumlichkeiten	4
Art. 9	Betreuung	4
Art. 10	Mahlzeiten, Getränke	4
Art. 11	Betreuungspersonen	4
Art. 12	Betreuungsschlüssel	4
Art. 13	Anmeldung	5
Art. 14	Gültigkeit der An/Abmeldung	5
Art. 15	Selbstdeklaration	5
Art. 16	Ausschluss	5
Art. 17	Gebühren	5
Art. 18	Bezug und Inkasso der Gebühren	6
Art. 19	Ergänzendes Recht	6
	4. Weitere Angebote	6
Art. 20	Richtlinien	6
Art. 21	Gebühren	6
	5. Organisation	6
Art. 22	Abteilung Bildung	6
Art. 23	Schulleitungen	7
Art. 24	Persönliche Anforderungen	7
Art. 25	Tagesschulleitung	7
	6. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	7
Art. 26	Grundsätze	7
Art. 27	Formen der Mitwirkung	8
Art. 28	Elternversammlung	8
Art. 29	Elternvertretung	8
Art. 30	Elterngruppe 1. Organisation	9
Art. 31	Elterngruppe 2. Zuständigkeiten	9
Art. 32	Elternrat	9
	7. Schlussbestimmungen	10
Art. 33	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003,
- Artikel 27 des Schulreglements vom 16. September 2010,

folgende

SCHULVERORDNUNG

1. Allgemeines

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und des Schulreglements Einzelheiten des Schulwesens der Einwohnergemeinde Belp (Gemeinde) betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">a) die besonderen Massnahmen,b) die Tagesschulen,c) die weiteren Angebote der Gemeinde,d) die Organisation, namentlich der Schulleitungen,e) die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.
------------	---

2. Besondere Massnahmen

Allgemeines	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet im Kindergarten und in der Volksschule besondere Massnahmen an.</p> <p>² Sie kann zu diesem Zweck besondere Klassen führen.</p> <p>³ Weitere besondere Massnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.</p>
-------------	---

Grundsatz der Integration	<p>Art. 3</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.</p> <p>³ In besonderen Klassen werden namentlich Schülerinnen und Schüler mit einer Lernstörung unterrichtet, wenn</p>
------------------------------	---

- a) die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Schülerin oder den Schüler hinreichend zu fördern, oder
- b) der Unterricht in der Klasse durch die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

Konzept

Art. 4

¹ Die Bildungskommission beschliesst ein Konzept für die Integration und die besonderen Massnahmen.

² Das Konzept berücksichtigt auch die Begabtenförderung und die Rhythmik.

3. Tagesschule

Grundsätze

Art. 5

¹ Die Tagesschule bietet eine zeitgemässe pädagogische, die Schule ergänzende Betreuung an.

² Sie fördert die soziale Kompetenz und die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler und trägt zur Chancengleichheit bei.

³ Sie ermöglicht es den Erziehungsberechtigten, sich ein Existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften und Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

⁴ Die Bildungskommission erlässt ein pädagogisches und ein betriebliches Konzept für die Tagesschule.

Angebote

Art. 6

¹ Die Tagesschule umfasst pädagogische Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

² Sie bietet die folgenden Module an, sofern dafür eine genügende Nachfrage gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung besteht:

- a) die Morgenbetreuung von 07.15 bis 08.15 Uhr,
- b) die Mittagsbetreuung von 12.00 bis 13.30 Uhr mit obligatorischem Mittagessen,
- c) die Nachmittagsbetreuung I von 13.30 bis 15.00 Uhr,
- d) die Nachmittagsbetreuung II von 15.00 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten

Art. 7

Die Tagesschule ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.

- Art. 8**
- Räumlichkeiten
- ¹ Die Gemeinde führt die Tagesschule in geeigneten Räumlichkeiten.
- ² Die Räumlichkeiten bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Hausaufgaben, für Ruhe und Erholung und für die Verpflegung.
- Art. 9**
- Betreuung
- ¹ Die Tagesschule betreut die Schülerinnen und Schüler freundlich, altersgerecht und integrativ nach den Vorgaben des Kantons und dem Konzept der Bildungskommission (Artikel 5 Absatz 4).
- ² Die Tagesschule
- a) sorgt für eine anregende Atmosphäre für das Lernen und die Gestaltung der Freizeit,
- b) begleitet und fördert das eigenständige Lernen,
- c) betreut und unterstützt die Schülerinnen und Schüler während der Nachmittagsbetreuung bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben,
- d) bietet Raum für Bewegung und Erholung.
- Art. 10**
- Mahlzeiten, Getränke
- ¹ Die Tagesschule bietet eine gesunde, ausgewogene und altersgerechte Mittagsmahlzeit und eine kleine Zwischenverpflegung am Nachmittag an.
- ² Die Mahlzeiten werden
- a) in einer eigenen Küche der Tagesschule oder
- b) von einer anderen Stelle der Gemeinde zubereitet oder
- c) von einer privaten Organisation bezogen (Catering).
- ³ Die Abteilungsleitung Bildung entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung, ob die Tagesschule die Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht.
- ⁴ Getränke stehen den Schülerinnen und Schülern jederzeit zur Verfügung.
- Art. 11**
- Betreuungspersonen
- ¹ Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal mit der erforderlichen Qualifikation.
- ² Die Betreuungspersonen bilden sich regelmässig weiter, namentlich in den Bereichen Tagesschule und Kinderschutz.
- Art. 12**
- Betreuungsschlüssel
- ¹ Die Anzahl Betreuungspersonen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Tagesschulleitung entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben, wie die ihr zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Anmeldung

Art. 13

¹ Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils bis zum 15. Juni für ein oder mehrere Module gemäss Artikel 6 an.

² Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Besuch der Tagesschule.

³ Die Abteilungsleitung Bildung entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung über die Berücksichtigung verspäteter Anmeldungen. Anmeldungen für während des Schuljahres zugezogene Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt.

Gültigkeit der An-/Abmeldung

Art. 14

¹ Die Anmeldung gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 jeweils für ein Jahr.

² Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum 15. Dezember für das zweite Semester schriftlich abmelden.

³ Kurzfristige Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern (z.B. Krankheit etc.) sind jeweils bis spätestens 08.15 Uhr des betreffenden Tages der Tagesschulleitung zu melden.

Selbstdeklaration

Art. 15

¹ Die Abteilungsleitung Bildung erhebt nach erfolgter Anmeldung und in der Folge jährlich die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben mittels einer Selbstdeklaration und entsprechenden Nachweisen der Gebührenpflichtigen.

² Sie überprüft die Richtigkeit der Angaben.

Ausschluss

Art. 16

Ein Ausschluss aus der Tagesschule erfolgt durch Beschluss der Bildungskommission und im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

Gebühren

Art. 17

¹ Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule richten sich nach Artikel 10 des Schulreglements.

² Eine Mittagsmahlzeit kostet zwischen 7 und 10 Franken. Die Gebühr wird durch die Bildungskommission festgesetzt.

³ Die Gebühren sind unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 unabhängig davon geschuldet, ob das bestellte Angebot in Anspruch genommen wird oder nicht.

- ⁴ Keine Gebühren sind geschuldet
- a) für die Zeit nach dem Wegzug aus der Gemeinde,
 - b) während der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers aufgrund von Krankheit oder Unfall, sofern diese mindestens drei Wochen dauert.

⁵ Die Gebühren für die Mittagsmahlzeiten sind geschuldet, wenn nicht bis spätestens um 08.15 Uhr des betreffenden Tages eine Abmeldung für die Mahlzeit erfolgt.

Bezug und Inkasso der Gebühren

Art. 18

¹ Die Gemeinde stellt den Pflichtigen die geschuldeten Gebühren in den Monaten Dezember und Juli in Rechnung.

² Die geschuldeten Beträge werden 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Ergänzendes Recht

Art. 19

Für die Gebühren, deren Erhebung sowie für den Erlass geschuldeter Gebühren gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements vom 8. Dezember 2005.

4. Weitere Angebote

Richtlinien

Art. 20

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die weiteren Angebote nach Artikel 13 ff des Schulreglements, namentlich für

- a) die Aufgabenhilfe,
- b) besondere Veranstaltungen der Schule wie Schulreisen, Exkursionen, Landschulwochen und Skilager,
- c) Ferien- und Sportlager,
- d) den freiwilligen Schulsport.

Gebühren

Art. 21

Soweit die Gemeinde für besondere Angebote Gebühren erhebt, richten sich diese nach dem Gebührenreglement vom 8. Dezember 2005.

5. Organisation

Abteilung Bildung

Art. 22

¹ Die Abteilung Bildung

- a) nimmt die Aufgaben nach Artikel 23 des Schulreglements wahr,

- b) führt die Aufträge des Gemeinderats und der Bildungskommission in ihrem Zuständigkeitsbereich aus,
- c) ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -evaluation der Schulen,
- d) informiert die Bevölkerung über Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind.

² Sie arbeitet mit den Schulleitungen und der Tagesschulleitung zusammen.

³ Sie führt und beaufsichtigt die Schulleitungen und die Tagesschulleitung.

Art. 23

Schulleitungen

Die Schulleitungen erfüllen ihre Aufgaben nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung und Artikel 24 des Schulreglements im Zusammenwirken mit den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten.

Art. 24

Persönliche Anforderungen

¹ Die in einer Schulleitung oder in der Tagesschulleitung tätigen Personen müssen über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen.

² Sie bilden sich regelmässig weiter.

³ Die Bildungskommission beschliesst ein Anforderungsprofil und Vorgaben für die Weiterbildung.

⁴ Der Entscheid über den Besuch der Weiterbildung richtet sich nach der Verordnung über die Weiterbildung vom 18. Oktober 2008.

Art. 25

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung untersteht der Abteilungsleitung Bildung.

² Die Abteilungsleitung Bildung lädt die Mitglieder der Tagesschulleitung zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz ein, wenn ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

6. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Art. 26

Grundsätze

¹ Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten hat zum Ziel, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Erziehungsberechtigten zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

² Die Mitwirkung berührt die Zuständigkeiten der Schulorgane und der Lehrpersonen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts, des

Schulreglements und dieser Verordnung nicht. Die Beteiligten respektieren diese Zuständigkeiten.

³ Persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler bilden nicht Gegenstand der Mitwirkung.

⁴ Die Bildungskommission kann nähere Bestimmungen erlassen.

Formen der Mitwirkung

Art. 27

¹ Die Erziehungsberechtigten wirken mit

- a) in der Elternversammlung,
- b) in der Elterngruppe,
- c) im Elternrat.

² Einzelne Personen vertreten diese Gremien nach Massgabe der folgenden Bestimmungen

- a) als Elternvertreterin oder Elternvertreter oder
- b) als Vertretung des Elternrats in der Bildungskommission.

Elternversammlung

Art. 28

¹ Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Kindergarten- oder Schulklasse bilden die Elternversammlung.

² Die Elternversammlung

- a) lässt sich über den Schulbetrieb informieren,
- b) befasst sich mit allgemeinen Fragen betreffend die Schule oder Klasse,
- c) bringt die Ansicht der Erziehungsberechtigten in die Diskussion ein.

³ Mindesten fünf Erziehungsberechtigte können bei der entsprechenden Elternvertretung die Einberufung einer Versammlung verlangen.

⁴ Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer wird vor der Einberufung einer Versammlung kontaktiert. Sie oder er entscheidet über die eigene Teilnahme an der Versammlung.

⁵ Bei Nichtteilnahme an der Versammlung wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer von der Elternvertretung innert 14 Tagen über den Ablauf und den Inhalt der Versammlung schriftlich orientiert.

Elternvertretung

Art. 29

¹ Die Elternversammlung wählt für die Dauer eines Schuljahres eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter. Wiederwahl ist möglich.

² Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter

- a) koordiniert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Klassenebene und lädt zur Elternversammlung ein,
- b) vertritt auf Wunsch der Elternversammlung deren Interessen

gegenüber Dritten,

- c) unterbreitet der Elterngruppe Anliegen und Vorschläge der Elternversammlung,
- d) informiert die Elternversammlung über die Diskussionen und Beschlüsse der Elterngruppe.

Art. 30

Elterngruppe
1. Organisation

¹ Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter eines Schulstandorts bilden die Elterngruppe des Schulstandorts.

² Die Elterngruppe konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine vorsitzende Person, die zu den Sitzungen einlädt, sowie eine Stellvertretung.

³ Sie kann eine Vertretung der Lehrerschaft, der Schulleitung oder der Bildungskommission zu ihren Sitzungen einladen.

⁴ Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr.

⁵ Sie führt ein Beschlussprotokoll über ihre Sitzungen und stellt dieses den Teilnehmenden, der Abteilungsleitung Bildung und der Schulleitung des betreffenden Schulstandorts zu.

Art. 31

2. Zuständigkeiten

¹ Die Elterngruppe behandelt Fragen, die für eine Klasse oder für den Schulstandort von Bedeutung sind.

² Sie vertritt Anliegen der Erziehungsberechtigten ihres Schulstandorts gegenüber der Schulleitung und unterbreitet dieser entsprechende Stellungnahmen und Vorschläge.

Art. 32

Elternrat

¹ Die Elterngruppe jedes Schulstandorts wählt aus ihrer Mitte eine Person in den Elternrat.

² Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Semester. Er konstituiert sich selbst.

³ Der Elternrat

- a) koordiniert die Anliegen der Elterngruppen,
- b) sorgt für einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch aus den Elterngruppen,
- c) schlägt dem Gemeinderat eine Person aus ihrer Mitte zur Wahl als Elterndelegierte oder Elterndelegierten in die Bildungskommission vor,
- d) bestimmt, welche Anliegen die oder der Elterndelegierte in der Bildungskommission wie vertreten soll,
- e) informiert über die einzelnen Mitglieder die Elterngruppen über Geschäfte und Beschlüsse der Schulorgane, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

